

## **Merkblatt für die Anrechnung von Sprachzertifikaten: Französisch / Englisch im B- und E-Profil gültig ab 1. August 2017**

Im Qualifikationsverfahren müssen alle Lernenden im B- und E-Profil bei der ersten und zweiten Fremdsprache das Leistungsniveau B1 erreichen.

### **1. Kein Sprachzertifikat zu Beginn der Lehre**

- Anerkannte Sprachzertifikate, die im Rahmen des Qualifikationsverfahrens abgelegt werden, können die Abschlussprüfung ganz ersetzen.
- Internationale Sprachzertifikate werden von der Schule nach Lehrbeginn nur als Abschlussprüfung zugelassen, wenn sie am offiziellen Schultermin (**Englisch** E-Profil im 4. Semester, B-Profil im 6. Semester; **Französisch** im 6. Semester) abgelegt werden.

#### **Diese Regelung gilt auch für die Leistungsklassen / Zusatzpflichtfachklassen.**

Eine solche Leistungsklasse / ein solches Zusatzpflichtfach kann bei entsprechenden sehr guten Sprachkenntnissen (B1 bzw. B2) nach einem verbindlichen Einstufungstest besucht werden.

- Die Fachnote (= Note im Notenausweis) setzt sich aus der Umrechnung des Ergebnisses der Diplomprüfung und sämtlicher Erfahrungsnoten zusammen.
- Mit der „Erklärung betreffend Sprachprüfung“ (Abgabe durch das Sekretariat Qualifikationsverfahren) müssen sich die Lernenden entscheiden, ob sie die Eidgenössische Abschlussprüfung absolvieren oder ein internationales Sprachzertifikat anrechnen lassen wollen. **Abgabetermin 15. Dezember.**

### **2. Beständenes Sprachzertifikat zu Beginn der Lehre**

- Wer zu Beginn der beruflichen Grundbildung im Besitz eines anerkannten und bestandenen Sprachzertifikats ist, welches auf dem Zielniveau des Bildungsgangs liegt - B- und E-Profil Sprachniveau **B1** -, kann zwischen zwei Möglichkeiten wählen. Die Schule empfiehlt den Lernenden sich auf den Abschluss eines höheren Sprachzertifikates vorzubereiten (**Variante B**):

- A:** ⇒ **Verbleib in der Stammklasse (QV-Abschluss auf Sprachniveau B1)**
- ⇒ Die Semesternoten aus dem Unterricht - **Englisch** E-Profil 4, B-Profil 6 Noten, **Französisch** 6 Noten - ergeben die Erfahrungsnoten und zählen zu 50% für die Fachnote.
  - ⇒ Im Dezember vor dem Abschluss im entsprechenden Fach wird eine verbindliche Erklärung eingeholt, welche festhält, ob die QV-Prüfung oder die Zertifikatsprüfung abgelegt wird und somit als Prüfungsnote angerechnet werden soll. Die Prüfungsnote zählt 50% für die Fachnote.
  - ⇒ Soll ein anerkanntes Sprachzertifikat, welches vor Lehrbeginn abgelegt wurde, die Abschlussprüfung ersetzen, muss das Sprachzertifikat im Original mit der Anmeldung zum QV im Sekretariat Qualifikationsverfahren vorgelegt werden.
  - ⇒ Sehr gute Lernende können bei der Sprachlehrperson einen Antrag zur Teildispensation vom Unterricht stellen. Je nach Sprachkompetenz entscheidet die Lehrerin oder der Lehrer über Zeitpunkt und Ausmass einer Dispensation. Falls die Semesterzeugnisnote unter eine Note von 5.0 fällt (oder zu fallen droht), muss der Unterricht wieder besucht werden. Wegen der zu erbringenden Erfahrungsnoten müssen alle Prüfungen mit der Klasse obligatorisch abgelegt werden.
- B:** ⇒ **Einteilung in eine Leistungsklasse (B2) bei vorhandenem B1-Zertifikat oder in eine Zusatzpflichtfachklasse (C1), ab dem 2. Semester, bei vorhandenem B2-Zertifikat**
- ⇒ Die Semesternoten aus dem Unterricht - **Englisch** E-Profil 4, B-Profil 6 Noten, **Französisch** 6 Noten - ergeben die Erfahrungsnoten und zählen zu 50% für die Fachnote.
  - ⇒ Im Dezember vor dem Abschluss im entsprechenden Fach wird eine verbindliche Erklärung eingeholt, welche festhält, ob die QV-Prüfung oder die Zertifikatsprüfung abgelegt wird und somit als Prüfungsnote angerechnet werden soll. Die Prüfungsnote zählt 50% für die Fachnote.
  - ⇒ Ein B2-Zertifikat wird in eine Note umgerechnet und zur Errechnung der Prüfungsnote um einen Notenpunkt erhöht. Auch ein C1-Zertifikat wird in eine Note umgerechnet. Zur Errechnung der Prüfungsnote erhält der Lernende einen Zuschlag von 2 Notenpunkten.  
**Ein C1-Zertifikat darf nur mit Bewilligung und der Unterschrift der Lehrperson erlangt werden.**
  - ⇒ Im E-Profil können Englisch-Sprachzertifikate bis zum Englisch-Qualifikationsverfahren Ende 4. Semester die Abschlussprüfung ersetzen. Im dritten Lehrjahr abgeschlossene Sprachzertifikate können nicht nachträglich an das Englisch-QV angerechnet werden.

- Wer zu Beginn der beruflichen Grundbildung im Besitz eines anerkannten und bestandenen Sprachzertifikats ist, welches mindestens eine Stufe über dem Zielniveau des Bildungsganges liegt - B- und E-Profil Sprachniveau **B2 und höher** - hat die Möglichkeit der Variante C:
- C:**
- ⇒ Liegt das vor Beginn der Lehre erworbene und anerkannte Fremdsprachendiplom mindestens 1. Stufe über dem Zielniveau des Bildungsganges und kann glaubhaft gemacht werden, dass die zu erreichenden Lernleistungen bereits erbracht wurden (z.B. wirtschaftsspezifisches Vokabular, Arbeitseinsatz im Sprachgebiet etc.), können die Lehrvertragsparteien ein begründetes Gesuch um Volldispensation nach vorgängiger Beratung im QV-Sekretariat beim Mittelschul- und Berufsbildungsamt (MBA) beantragen.  
Gesuche um Dispensation müssen vor den Herbstferien des ersten Ausbildungsjahres eingereicht werden. Das MBA überprüft das Gesuch und erstellt eine Verfügung, welche vom Erwerb der QV-Fachnote dispensiert.
  - ⇒ Eine Dispensation hat zur Folge, dass im Notenausweis keine Note steht und der Unterricht im entsprechenden Fach, **inkl. Leistungsklassen /-Zusatzpflichtklassen**, nicht besucht wird. Eventuell fehlt dadurch eine gute Note für den Gesamtdurchschnitt.
  - ⇒ Die Dispensation tritt erst nach schriftlicher Bestätigung des Mittelschul- und Berufsbildungsamt in Kraft. Bis dahin müssen Erfahrungsnoten im Unterricht generiert werden.
  - ⇒ Die Schule wie auch das MBA raten von einer Dispensation ab, da Sprachkompetenzen bei fehlender Anwendung schnell verloren gehen und Sprachzertifikate nicht umfassend das im Geschäftsbereich erforderliche Sprachvermögen abdecken.

KV ZÜRICH

Schulleitung Grundbildung